

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2005)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 11.01.2005

Sachbearbeiter/in: Evelyn Dallal
Durchwahl: 0431/570050-19

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Die Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Unser Zeichen: 002.00 Da
(bei Antwort bitte angeben)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung
Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/3752**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5353**

Sehr geehrte Damen und Herren

die Kommunalen Landesverbände haben bereits im Rahmen der Anhörungen des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ zur Aufnahme weiterer Staatsziele in die Landesverfassung erhebliche Bedenken angemeldet. Auf den grundlegenden Schriftwechsel insbesondere zur LT-Drucksache 14/560 wird verwiesen (siehe Stellungnahme vom 22.09.1997 (**Anlage**)).

Mit der Aufnahme des Art. 6a in die Landesverfassung Schleswig-Holstein, wonach Kinder und Jugendliche unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung stehen, wird nach unserer Auffassung ein neues „soziales Grundrecht“ geschaffen, dass unerfüllbare Erwartungen weckt, dessen Rechtsfolgen unabsehbar sind. Das würde dazu führen, dass die Landesverfassung als Rechtstext verwässert werden würde.

Die aus Art. 6 GG („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates“) abgeleitete Formulierung ist auf Rechtsinstitute bezogen und kann somit nicht ohne weiteres auf einzelne natürliche Personen übertragen werden. Dies hätte unabsehbare Folgen für evtl. Rechtsansprüche gegen die Gemeinden und Gemeindeverbände. Hieraus würden neue soziale Mindeststandards mit nicht absehbaren Folgekosten drohen. Mit einer solchen derartig pauschalen und weitgehenden Schutzzuweisung wären die Gemeinden und Gemeindeverbände überfordert, da ihnen nicht nur die finanziellen Mittel für einen Ausbau

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: Info@landkreistag.de
Internet: www.landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: Info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

des Schutzes von Kindern und Jugendlichen fehlen, sondern auch die gesetzgeberischen Möglichkeiten.

Unklar ist weiterhin, in welchem Verhältnis eine solche landesverfassungsrechtliche Vorschrift zum Art. 6 GG – Schutz der Familie – der einerseits der Institution Familie besondere Rechte und Pflichten zuschreibt, und zum höherrangigen Recht des SGB VIII stehen soll, das bundesrechtlich eine klare Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen vornimmt.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Bedenken lehnen wir die vorliegenden Änderungen in Art. 5 Abs. 2, Satz 2 und Art. 6 a der Landesverfassung Schleswig-Holstein ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jan-Christian Erps

-Gf. Vorstandsmitglied-

**Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon: 0431/570050-50
Telefax: 0431/570050-54

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag**

Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon: 570050-10
Telefax: 570050-20

ab 26.9.

Kiel, den 22. September 1997

An den
Vorsitzenden des Sonderausschusses
„Verfassungsreform“
Herrn Klaus-Peter Puls - MdL -
Landeshaus

24105 Kiel

**Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
hier: Aufnahme weiterer Staatsziele - Schutz und Förderung der schleswig-
holsteinischen Sinti und Roma**

Sehr geehrter Herr Puls,

im Rahmen der Anhörung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ zum Gesetzesantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.2.1997 (Landtagsdrucksache 14/560) zur Aufnahme eines weiteren Staatsziels in die Landesverfassung tragen die kommunalen Landesverbände genauso wie bereits zum Antrag, ein neues Staatsziel „Förderung des Sports“ in die Verfassung aufzunehmen, erhebliche Bedenken vor und lehnen eine derartige Ergänzung der Verfassung ab.

1. Die Erweiterung weiterer positiver Schutz- und Förderungspflichten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Ergänzung der Landesverfassung begegnet aus unserer Sicht grundsätzlichen Bedenken. Es darf nämlich die Normierung und Erweiterung von Staatszielen in der Landesverfassung nicht den Anschein erwecken, daß durch beliebig neue Programmsätze Erwartungen und Bedürfnisse geweckt werden. Staatsziele sollen durch ihren objektiven Rege-

lungsgehalt und ihre Bindungswirkung gegenüber Gesetzgeber und den Verwaltungsträgern des Landes einen allgemeinen Handlungsauftrag bei Schaffung oder Änderung bestehender Gesetze, Verordnungen und Satzungen geben. Auch wenn sie keine subjektiven, einklagbaren Rechte gewähren, konstituieren sie in mittelbarer Form besondere Förderpflichten und können dadurch zu nicht unerheblichen Mißverständnissen führen.

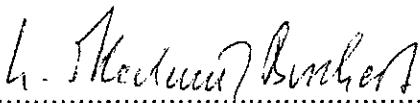
2. Der bisher in der Schleswig-Holsteinischen Verfassung in Art. 5 enthaltene Minderheitenschutz enthält als einführenden Programmsatz lediglich ein klassisches, auch gemeinschaftlich wahrzunehmendes Abwehrrecht, ohne daß dem ein Anspruch auf Förderung oder positive Schutzmaßnahme genommen werden kann (vgl. von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung 1995, Art. 5 Rdnr. 2). In Erweiterung dieses Abwehrrechts enthält Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung die allgemeine Verpflichtung des Landes der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Schutz der kulturellen Eigenständigkeit und der politischen Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen. Als Staatszielbestimmung gibt diese Regelung daher Hilfen bei Ermessens-, Abwägungs- und Auslegungsüberlegungen für Verwaltungshandeln. Es bedarf daher stets der weiteren Umsetzung durch Gesetz, Verordnung, Satzung oder konkrete administrative oder politische Entscheidung innerhalb des durch die Verfassung vorgegebenen Spielraumes, um das Staatsziel zu verwirklichen (vgl. von Mutius/Wuttke/Hübner a.a.O. Rdnr. 6).

Wie die Erweiterung des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 in der Landesverfassung zeigt, geht es darum, eine einzigartige historische Position der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein verfassungsrechtlich gebührend zu würdigen. Dies ist nicht nur eine historisch, sondern insbesondere auch regional bezogene Sonderrolle nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein.

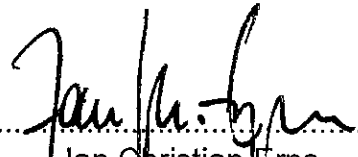
3. Die kommunalen Landesverbände sind der Auffassung, daß es eines darüber hinausgehenden weiteren Minderheitenschutzes für andere Volksgruppen nicht bedarf. Wir weisen darauf hin, daß alle Volksgruppen und Minderheiten generell

unter dem Schutz des Gleichheitssatzes stehen. Der Schutzcharakter dieser Vorschrift wird häufig verkannt und zu niedrig eingeschätzt. Da im übrigen die Minderheit der deutschen Sinti und Roma eine Gruppe bildet, die sowohl unter den allgemeinen Schutz des Art. 5 Abs. 2 Satz Landesverfassung als auch bereits unter den besonderen Schutz des Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1993 gehört, bedarf es keiner weiteren Unterschutzstellung.

Mit freundlichen Grüßen



- Dr. Hartmut Borchert -
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag



- Jan Christian Erps -
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag